



Abdruck

Verbandsgemeindewerke
Schulstraße 18

6719 Eisenberg

Juni 1993

Li

Datum und Zeichen Ihres Schreibens	Unser Zeichen (bei Antwort angeb.) 566-111 Ra 2/91	Bearbeiter Herr Merz	Durchwahl 99- 2497	Datum 04. Juni 1993
--	---	-----------------------------------	---------------------------------	-------------------------------

Vollzug der Wassergesetze;
hier: Einleiten von Abwasser in den Eisbach und einen namenlosen
Flutgraben zum Eisbach

B E S C H E I D

Aufgrund der §§ 2, 3, 5, 7 und 7a WHG i.V.m. den §§ 25 ff. LWG er-
geht antragsgemäß folgender Bescheid:

1. ERLAUBNISÄNDERUNG

1.1 Die der Verbandsgemeinde Eisenberg mit Bescheid der Be-
zirksregierung Rheinhausen-Pfalz vom 15.12.1992 erteilte
gehobene Erlaubnis für die Einleitung von Abwasser aus
den Regentlastungen Regenüberlaufbecken 1.02, Regen-
überlauf 1.01 und 2.01 der Kanalisation der Ortsgemeinde
Ramesen in den Eisbach und einen namenlosen Flutgraben
zum Eisbach wird geändert und wie folgt neu gefaßt:

1.2 Ziffer 1.2 (Plan) wird wie folgt neu gefaßt:

1.2 Plan

Der Gewässerbenutzung liegen die Erläuterungen
und Pläne, die Bestandteile der Erlaubnis
15.12.1992 sind, sowie folgende mit Prüf- bzw.
Sichtvermerk der Bezirksregierung Rheinhausen-
Pfalz vom 27.05.1993 versehene Unterlagen zugrun-
de.

56ME22/ZS-A

Weitere Dienstgebäude der Bezirksregierung:
Gartenstraße 30a und b - Forstdirektion, Preisüberwachung
Von-Hartmann-Straße 12 - Soziales, Regierungshauptkasse,
Lebensmittelüberwachung u. Veterinärwesen
Friedrich-Ebert-Straße 2 - Landwirtschaft und Umwelt
Friedrich-Ebert-Straße 15 - Reisekosten, Beihilfen
Adolf-Kolping-Straße 130 - Personalverwaltung/Schulaufsicht Grund- u. Hauptschule
Berufsbildung, Schulpsychologischer Dienst

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
08.30-12.00 Uhr
14.00-16.00 Uhr
Freitag
08.30-12.00 Uhr
14.00-14.30 Uhr

Konten der Regierungshauptkasse:
Postgiro Lshfn 926-678 (BLZ 545 100 67)
LZB Neustadt an der Weinstraße 54 601 502 (BLZ 546 000 00)
Stadtparkasse Neustadt an der Weinstraße 20 008 (BLZ 546 500 10)

Tektur zum Entwurf vom März 1991 mit

1. Kurzerläuterung
2. Hydraulische Berechnung
3. Planbeilagen
 - 3.1 Übersichtslageplan M 1:2.500
 - 3.2 Lageplan M 1:500
 - 3.3 Detaillageplan M 1:250
 - 3.4 Längsschnitt Pfaffenhecke M 1:500/50
 - 3.5 Längsschnitt M 1:500/50
 - 3.6 Regenüberlaufbecken 1.02 M 1:50

1.3 Ziffer 1.6.1 (Umfang der erlaubten Benutzung wird wie folgt gefaßt:

1.6.1 Über das Regenüberlaufbecken 1.02 darf nur bei Regenwetter höchstens 2.018 l/s Mischwasser eingeleitet werden.

1.4 Die im Erlaubnisbescheid der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz vom 15.12.1992 festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise gelten weiter, sofern sie nicht durch die vorstehend neu festgesetzten Nebenbestimmungen und Hinweise ersetzt bzw. überlagert werden.

2. KOSTENENTSCHEIDUNG

Für diese Entscheidung werden eine Verwaltungsgebühr in Höhe von

421,-- DM (i.W.: Vierhunderteinundzwanzig Deutsche Mark)

sowie Auslagen von

0,-- DM (i.W.: Null Deutsche Mark)

festgesetzt.

Der Gesamtbetrag (421,-- DM) ist sofort zahlbar und an die Regierungshauptkasse Rheinhessen-Pfalz, Von-Hartmann-Straße 12, 6730 Neustadt a.d. Weinstraße, unter Angabe der Buchungsnummer 560/ auf eines der angegebenen Konten zu überweisen.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. des rückständigen Betrages erhoben werden.

3. BEGRÜNDUNG

Die Verbandsgemeinde Eisenberg hat unter Einreichung der entsprechenden Planunterlagen Antrag auf Erteilung einer Änderungserlaubnis (§ 27 Abs. 3 LWG) für die Einleitung von Abwasser aus dem Regenüberlaufbecken 1.02 der Kanalisation der Ortsgemeinde Ramsen in den Eisbach gestellt.

Im Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis wurden die Stellen und Behörden, die durch die geplante Maßnahme in ihrem Aufgabenbereich berührt sein könnten, unterrichtet und hatten Gelegenheit zur Äußerung.

Bedenken wurden von diesen Stellen nicht geltend gemacht.

Gründe des Allgemeinwohls, die eine Versagung der beantragten Erlaubnis rechtfertigen würden (§ 6 WHG), liegen nicht vor, so daß nach Festsetzung der für erforderlich gehaltenen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen die Erlaubnis erteilt werden konnte.

Bei der Festlegung des Umfangs der Gewässerbenutzung wurde berücksichtigt, daß jede vermeidbare Beeinträchtigung der Gewässerbeschaffenheit zu unterbleiben hat (§§ 1a Abs. 1 WHG, 26 Abs. 2 LWG).

Die Zuständigkeit der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz für diese Entscheidung ist in den §§ 34, 105 und 107 LWG geregelt.

Die Entscheidung über die Verfahrenskosten beruht auf § 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt vom 31.03.1993 in der jeweils gültigen Fassung.

4. RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Friedrich-Ebert-Straße 14, 6730 Neustadt a.d. Weinstraße, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Im Auftrag

gez.

Ulrich Radmer

Rechtsgrundlagen:

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 27.07.1957 (BGBl. I, S. 1110, 1386) in der Bekanntmachung vom 23.09.1986 (BGBl. I, S. 1529), geändert durch Artikel 5 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie des Rates vom 27.06.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG - BGBl. I, S. 205 ff.) vom 12. Februar 1990 (BGBl. I, S. 205);
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) vom 04.03.1983 (GVBl. S. 31), geändert durch Landesgesetz zur Änderung des Landeswassergesetzes und des Landesfischereigesetzes vom 07.12.1990 (GVBl. S. 333);
- Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz (LGebG) vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578); zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.03.1993 (GVBl. S. 140);